

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

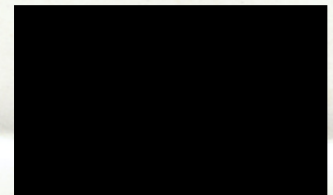
**Gegen Empfangsbekanntnis**

Herrn

Fabio De Masi



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 24.01.2023  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:



14. Juli 2023

**Antrag auf Akteneinsicht nach IZG-SH**

**CumEx/CumCum/HSB Nordbank**

**Widerspruch gegen den Bescheid vom 18.01.2023**

**Widerspruchsbescheid**

Sehr geehrter Herr De Masi,

Ihr mit Schreiben vom 24.01.2023 erhobener Widerspruch gegen den Bescheid vom 18.01.2023 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer gem. § 120 LVwG-SH.

Für diesen Widerspruchsbescheid wird keine Gebühr festgesetzt.

**Begründung:**

I.

Per E-Mail vom 19. November 2022 haben Sie sich mit folgendem IZG-Begehren an die Staatskanzlei Schleswig-Holstein gewandt:

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu: Alle Kontakte (Treffen, Telefonate, schriftliche Kommunikation wie E-Mails und Textnachrichten) sowie vollständige Kommunikation früherer und aktueller Ministerpräsidenten zum Thema CumEx, CumCum, Kapitalertragssteuer/Dividendenstripping im Zusammenhang mit der HSB Nordbank.“

Mit Bescheid vom 18.01.23, der Ihnen am 24.01.2023 per E-Mail zugegangen ist, wurde Ihnen mitgeteilt, dass der Staatskanzlei Schleswig-Holstein keine Informationen vorliegen, die Ihrem Antragsbegehren unterfallen. Hinsichtlich von „Anfragen (Große/Kleine)“ wurden Sie gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 IZG-SH auf die Abrufmöglichkeit im Landtagsinformationssystem SH hingewiesen.

Mit Schreiben vom 24.01.2023, das am 31.01.2023 in der Staatskanzlei eingegangen ist, haben Sie Widerspruch gegen den Bescheid vom 18.01.2023 eingelegt.

In Ihrem Widerspruchsschreiben verweisen Sie auf einen Artikel des Nachrichtenportals T-Online ("Cum-Ex": Tschentscher hält neue Untersuchungen zur HSH Nordbank für unnötig (t-online.de) und des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL (Olaf Scholz und die Cum-ex-Affäre: »Dies deutet auf eine gezielte Löschung hin« - DER SPIEGEL). Danach sollen Funde der Kölner Ermittler (Einträge im Kalender von Herrn Scholz) darauf hindeuten, dass Scholz sich mit Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Peter Harry Carstensen (11.04.2011) sowie mit dessen Nachfolger Torsten Albig (21.03.2013) zum Thema »Cum/Ex, Leerverkäufe etc.« austauschte. Sie behaupten, dass davon auszugehen sei, dass die zitierten Termine in Verbindung zu CumEx Geschäften mit der HSH Nordbank und deren Verkaufsprozess standen.

## II.

### 1. Der Widerspruch ist zulässig.

§ 7 Abs. 2 IZG-SH regelt, dass gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch durchzuführen ist, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist. Der Widerspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt.

### 2. Der Widerspruch ist unbegründet.

Gemäß § 3 S. 1 IZG-SH hat jede natürliche und juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu Informationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt, soweit nicht die begehrten Informationen einer Bereichsausnahme oder einem Versagungsgrund im Einzelfall unterfallen.

Gemäß § 2 Abs. 5 IZG-SH verfügt eine informationspflichtige Stelle über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind. Der Anspruch richtet sich nur auf die bei einer Behörde zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Informationen. Der Begriff des „Verfügens“ bezieht sich hier auf die Informationen, über die die informationspflichtige

Stelle die Sachherrschaft besitzt. Ein Anspruch auf „aktive Beschaffung“, „Herstellung“ oder „Wiederherstellung“ besteht nicht. Die informationspflichtige Stelle trifft grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat insoweit jüngst bestätigt, dass weder das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes noch das Bundesarchivgesetz einen Anspruch auf die Wiederbeschaffung bei einer Behörde im Antragszeitpunkt nicht mehr vorhandener Unterlagen gewähren (vgl. Urteil des BVerwG vom 29.03.2023-Az: 10 C 2.22). Für das IZG-SH gilt nichts anderes.

Wir haben Ihren Widerspruch zum Anlass genommen, die vorhandenen Dokumente nochmals zu sichten und müssen Ihnen mitteilen, dass der Staatskanzlei Schleswig-Holstein keine Informationen vorliegen, die Ihrem Antragsbegehren unterfallen. Es ist auch mit einem vertretbaren Aufwand nicht zu erkennen, dass es früher solche Informationen gab, die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht wiederbeschafft oder wiederhergestellt werden könnten.

Hinsichtlich von „Anfragen (Große/Kleine)“ wurden Sie bereits gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 IZG-SH auf die Abrufmöglichkeit im Landtaginformationssystem SH hingewiesen.

Gern führen wir hierzu noch ergänzend aus, welche Kleinen Anfragen mit einem Bezug zum Thema CumEx in den Akten der Staatskanzlei enthalten sind:

- Kleine Anfrage des Abgeordneten Torge Schmidt (PIRATEN) Drucksache 18/981 (v. 16.07.2013)
- Kleine Anfragen des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP) Drucksachen 18/995 und 18/996 (v. 22.07.2013)

Darüber hinaus berichtete die Landesregierung dem Landtag auf Antrag der FDP-Fraktion mit Drucksache 18/1952 (v. 03.Juni 2014).

Für die Kostenentscheidung ist gem. § 120 LVwG-SH maßgeblich, dass Ihrem Widerspruch keinen Erfolg hat.

Für diesen Widerspruchsbescheid wird keine Gebühr festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid vom 18.01.2023 in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann

Mit Bescheid vom 18.01.23, der Ihnen am 24.01.2023 per E-Mail zugänglich ist, wurde Ihnen mitgeteilt, dass der Staatskanzlei Schleswig-Holstein keine Informationen vorliegen, die Ihrem Antragsbegehren unterfallen. Hinsichtlich von „Anfragen (Große/Kleine)“ wurden Sie gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 IZG-SH auf die Abrufmöglichkeit im Landtagsinformationssystem SH hingewiesen.

Mit Schreiben vom 24.01.2023, das am 31.01.2023 in der Staatskanzlei eingegangen ist, haben Sie Widerspruch gegen den Bescheid vom 18.01.2023 eingelegt.

In Ihrem Widerspruchsschreiben verweisen Sie auf einen Artikel des Nachrichtenportals T-Online („Cum-Ex“: Tschentscher hält neue Untersuchungen zur HSH Nordbank für unnötig (t-online.de) und des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL (Olaf Scholz und die Cum-ex-Affäre: »Dies deutet auf eine gezielte Löschung hin« - DER SPIEGEL). Danach sollen Funde der Kölner Ermittler (Einträge im Kalender von Herrn Scholz) darauf hindeuten, dass Scholz sich mit Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Peter Harry Carstensen (11.04.2011) sowie mit dessen Nachfolger Torsten Albig (21.03.2013) zum Thema »Cum/Ex, Leerverkäufe etc.« austauschte. Sie behaupten, dass davon auszugehen sei, dass die zitierten Termine in Verbindung zu CumEx Geschäften mit der HSH Nordbank und deren Verkaufsprozess standen.

## II.

1. Der Widerspruch ist zulässig.

§ 7 Abs. 2 IZG-SH regelt, dass gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung auch durchzuführen ist, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist. Der Widerspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt.

2. Der Widerspruch ist unbegründet.

Gemäß § 3 S. 1 IZG-SH hat jede natürliche und juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu Informationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt, soweit nicht die begehrten Informationen einer Bereichsausnahme oder einem Versagungsgrund im Einzelfall unterfallen.

Gemäß § 2 Abs. 5 IZG-SH verfügt eine informationspflichtige Stelle über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind. Der Anspruch richtet sich nur auf die bei einer Behörde zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Informationen. Der Begriff des „Verfügens“ bezieht sich hier auf die Informationen, über die die informationspflichtige